

Eine Information
des Ingenieurbüro
Körner
zur
Baustellenverordnung



Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Frank Körner
Wasserbank 6
58456 Witten
Ruf- Nr. (02302) 42 98 235
Fax- Nr. (02302) 42 98 24
[e-mail: koerner@ibkoerner.de](mailto:koerner@ibkoerner.de)

Die Baustellenverordnung

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator auf Baustellen als Aufgabenfeld für den Architekten und Ingenieure

Zum 1. Juli 1998 erfolgte die Umsetzung der europäischen [Baustellenrichtlinie](#) in deutsches Recht durch das Inkrafttreten der Baustellenverordnung. Betroffen von dieser Verordnung sind Bauherren, Bauunternehmer und Architekten. Insbesondere aus der Sicht der Architekten und Ingenieure ist die Baustellenverordnung in vielfältiger Hinsicht ein hochbrisantes Thema.

Dem Architekten obliegt die Beratungs- und Hinweispflicht gegenüber dem Bauherrn bezüglich der Erfordernisse der Verordnung. Der Architekt muß daher die Inhalte der BaustellV und deren Konsequenzen kennen und dem Bauherrn erläutern, um seiner Hinweispflicht genüge zu tun. Eine schriftliche Bestätigung des Bauherrn über die erfolgte Beratung ist empfehlenswert.



Das Verhältnis der neuen Baustellenverordnung zum Arbeitsschutzgesetz ist das der speziellen Regelung zur allgemeinen Regelung. Sofern also die Baustellenverordnung keine



besondere Regelung zu einer Thematik trifft, findet das Arbeitsschutzgesetz Anwendung. Die Baustellenverordnung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Eckpunkte:

In Deutschland sind die Mindestanforderungen der in deutsches Recht umzusetzenden EG-Baustellenrichtlinie bereits seit langem in geltenden Bestimmungen erfüllt (wie etwa der [Arbeitsstättenverordnung](#), den [Unfallverhütungsvorschriften](#) sowie den Bauordnungen der Länder). In der neuen Baustellenverordnung waren daher nur noch wenige Regelungen umzusetzen:

- Bestellung eines Koordinators, wenn mehrere (mindestens zwei) Arbeitgeber/Baufirmen auf der Baustelle tätig werden;
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten (z. B. Tunnelbau)
- Vorankündigung des Vorhabens bei der Behörde bei Baustellen einer genau definierten Größenordnung.

Pflichten des Bauherren bzw. des beauftragten Dritten:

Grundsätzlich treffen den Bauherren bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens und der Koordinierung des Baugeschehens Arbeitsschutzpflichten aufgrund der Baustellenverordnung.

Allerdings kann der Bauherr einen Dritten mit dieser Pflicht beauftragen, wovon er vor allem mangels eigener Sachkunde Gebrauch machen wird. Dritter kann (und wird im Regelfall) z.B. eine externe Fachkraft, ein Architekt oder Ingenieur sein.

- Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Grundsätze:
Bei der Planung der Ausführung und bei der Bemessung der sog. Ausführungszeiten muß der Bauherr dafür Sorge tragen, daß die arbeitsschutzgesetzlichen Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG berücksichtigt werden.
- Vorankündigung:
Der Bauherr bzw. der beauftragte Dritte ist bei größeren Baustellen verpflichtet, der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Vorankündigung zu übermitteln. Um eine größere Baustelle handelt es sich, wenn
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden *oder*
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan:
Die Aufstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist nur für Baustellen erforderlich, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Folgende weitere Voraussetzungen sind alternativ erforderlich:
 - Eine Vorankündigung ist an die zuständige Behörde zu übermitteln *oder*
 - Besonders gefährliche Arbeiten werden ausgeführt.
- Bestellung eines Koordinators:
Wiederum nur für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer (d.h. mindestens zwei) Arbeitgeber tätig werden, muß der Bauherr mindestens einen Koordinator bestellen.

Koordinator kann der Bauherr selbst sein oder der von ihm beauftragte Dritte (z.B. Architekt). Zu beachten ist, daß der Koordinator geeignet sein muß.



Pflichten des Koordinators:

Der Koordinator hat sowohl während der Planungsphase, also der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, als auch während der Ausführungsphase des Bauvorhabens vielfältige Pflichten - z. B.

- die Koordination der Ausführungszeiten für die unterschiedlichen Arbeiten,
- die Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes,
- die Zusammenstellung von Angaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten in einer sog. Unterlage,
- die Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG,
- die Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitgeber.
- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung (siehe Anlage), Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- Ausarbeiten (oder ausarbeiten lassen) des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, Abstimmen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen mit dem Bauherrn bzw. den von ihm beauftragten Planern
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Mitwirken bei der Planung der Baustelleneinrichtung
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für die spätere Wartung und Instandsetzung und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung späterer Arbeiten
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in Ausschreibungen und Vergabeunterlagen, Mitwirken bei der Prüfung der Angebote
- Beratung bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden
- Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die zuständige Behörde (Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz)
- Falls mehrere Koordinatoren beauftragt sind, ist eine intensive Abstimmung notwendig, insbesondere wenn die Koordination während der Planung der Ausführung und während der Ausführung von unterschiedlichen Koordinatoren wahrgenommen wird

Aufgaben des Koordinators während der Ausführung des Bauvorhabens

- Aushängen und gegebenenfalls Anpassen der Vorankündigung
- Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen
- Information und gegebenenfalls Vorbesprechung mit allen Auftragnehmern (einschließlich Nachunternehmern) mit eingehender Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Koordinierung des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz und der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz
- Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustellen-einrichtungsplanes (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle. Achten auf Absicherung der Baustelle mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
- Fortführung und Fertigstellung der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung späterer Arbeiten
- Organisation und Durchführung von Sicherheitsbesprechungen und Begehungen und Auswerten der Ergebnisse

Beispiele:

Kleinere Häuser, einfache Werkstattgebäude, Anliegerstraßen in Neubaugebieten, planmäßig vorbeugende Instandhaltungsmaßnahmen der Versorgungsunternehmen an Anlagen der Wasser-, Gas- und Stromversorgung.

- geringe Planungserfordernisse
- nur wenige beteiligte Unternehmen
- geringe bauartspezifische Anforderungen
- meist kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlich

Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Koordinators:

- baufachlich: Architekt, Ingenieur, Techniker, Meisterarbeitsschutzfachlich
Fachkraft für Arbeitssicherheit oder nachweisbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf entsprechenden Baustellen
- Erfahrungen: Erfahrungen (ca. 2 Jahre) in Planung und/oder Ausführung, je nach Koordinationsaufgabe
- Koordinierung: bauvorhabenbezogene Kenntnisse und Erfahrungen der speziellen, einem Koordinator nach BaustellV obliegenden Aufgaben, Tätigkeiten und Verpflichtungen

Mehrfamilienwohnhäuser, Wohnhaussiedlungen, Bürohausbauten mittlerer Größe, Kanalbaumaßnahmen, Regenrückhaltebecken, einzelne Brückenbauwerke, innerörtliche Straßen mit mittleren verkehrstechnischen Anforderungen

- umfangreiche Planungserfordernisse (z. B. mehrere Fachplaner)
- grobe bauartspezifische Differenzierung
- viele beteiligte Unternehmen

Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Koordinators:

baufachlich:	Architekt, Ingenieur für die Ausführungsphase: auch Techniker/ Meister
arbeitsschutzfachlich:	Fachkraft für Arbeitssicherheit oder nachweisbare umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf entsprechenden Baustellen
Erfahrungen:	Projektspezifische Erfahrungen (ca. 3 Jahre) in Planung und/oder Ausführung, je nach Koordinationsaufgabe Koordinierung: Bauvorhabenbezogene Kenntnisse und Erfahrungen der speziellen, einem Koordinator nach BaustellV obliegenden Aufgaben, Tätigkeiten und Verpflichtungen

Flughäfen, Kraftwerke, Industrieanlagen, Krankenhäuser, Tunnelbauwerke, Bahnneubaustrecken, Talbrücken, Talsperrenbauten, innerörtliche Straßen mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation

- sehr hohe Planungsanforderungen
- umfangreiche und komplexe Bauaufgaben
- bauartspezifische Spezialanforderungen
- sehr viele beteiligte Unternehmen

Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Koordinators:

baufachlich:	Architekt, Ingenieur
arbeitsschutzfachlich:	Fachkraft für Arbeitssicherheit oder nachweisbare umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf Großbaustellen
Erfahrungen:	umfangreiche projektspezifische Erfahrungen (ca. 5 Jahre) in Planung und/oder Ausführung, je nach Koordinationsaufgabe
Koordinierung:	bauvorhabenbezogene Kenntnisse und Erfahrungen der speziellen, einem Koordinator nach BaustellV obliegenden Aufgaben, Tätigkeiten und Verpflichtungen